

## *Finanzordnung, abgestimmt am 11.01.2020*

Grundlagen der Finanzwirtschaft des Kreisverbandes Görlitz der Partei DIE LINKE bilden:

- a) das Parteiengesetz der BRD
- b) die Satzung der Partei DIE LINKE (in der jeweils gültigen Fassung)
- c) die Bundesfinanzordnung der Partei DIE LINKE
- d) die Landessatzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen (in der jeweils gültigen Fassung)
- e) die Finanzordnung der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen

1) Strengste Sparsamkeit und politisch wirkungsvollster Einsatz der finanziellen Mittel sind oberstes Gebot der Finanzwirtschaft.

2) Die Finanzhoheit des Kreisverbandes liegt beim Kreisvorstand. Dieser ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, für die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel sowie die lückenlose Nachweisführung verantwortlich.

3) Der/Die Schatzmeister\*in des Kreisverbandes ist dem Vorstand gegenüber für Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Finanzwesen verantwortlich. Ein Finanzbericht wird jeden Monat erstellt und dem Kreisvorstand zur Verfügung gestellt. Der Kreisvorstand berichtet bei jeder Beratung des Kreisparteitages über den Stand der Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung des Jahresfinanzplanes.

3.1) Der/Die Schatzmeister\*in ist dazu verpflichtet, Einnahmen und Ausgaben nach Ortsverbänden und Organisationseinheiten aufzugliedern und dem KV jederzeit transparent zu machen.

4) Der Jahresfinanzplan des nächsten Jahres für den Kreisverband ist jährlich bis Ende Oktober für das Folgejahr durch den/die Kreisschatzmeister\*in vorzulegen und durch den Kreisvorstand zu bestätigen. Zum 30.10. jeden Jahres ist der bestätigte Finanzplan dem/der Landesschatzmeister\*in zu übergeben. Ortsverbände und Ag's bzw. Gruppierungen sind dazu angehalten bis zum 01.10. des Jahres ihre finanzielle Planung für das folgende Jahr bei dem/der Kreisschatzmeister\*in abzugeben.

5) Die Einnahmen des Kreisverbandes setzen sich zusammen aus: Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen des Landesvorstandes, sonstige Zuschüsse

6) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Landesvorstand durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, hat es seinen Beitrag beim Vorstand des jeweiligen Ortsverbandes oder in der Basisgruppe zu entrichten. Basisgruppen rechnen ihre kassierten Beiträge beim jeweiligen Ortsverband ab. Von einem Ortsverband kassierte Beiträge sind spätestens bis zum 10. des Folgemonats an den Kreisvorstand einzuzahlen und abzurechnen. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird dem Mitglied jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres vom Landesvorstand erteilt.

7) Der Kreisvorstand stellt den Ortsverbänden und den Interessen- und Arbeitsgemeinschaften sowie Plattformen des Kreisverbandes finanziellen Mittel im Rahmen des Finanzplanes und des Planes für die politische Arbeit der Ortsverbände / Interessen- und Arbeitsgemeinschaften sowie Plattformen des Kreisverbandes auf Antrag zur Verfügung.

8) Den Ortsverbänden sind mindestens 15 Prozent der Beitragseinnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung über diese Finanzanträge wird jeweils mit der Beschlussfassung über den Finanzplan durch den Kreisvorstand getroffen. Die bewilligten Mittel sind Bestandteil des Finanzplanes des Kreisverbandes. Bereitstellung, Abrechnung und

Nachweisführung der Mittel erfolgen durch den/die Schatzmeister\*in des Kreisvorstandes in Abstimmung mit den Finanzverantwortlichen der Ortsverbände bzw. den Sprecher\*innen der Interessen- und Arbeitsgemeinschaften sowie Plattformen des Kreisverbandes. Bis zum 31.12. jeden Jahres ist die Endabrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzunehmen. Die Ortsverbände, Interessen- und Arbeitsgemeinschaften sowie Plattformen des Kreisverbandes weisen die abgerechneten Gelder als Aufwendungen für die politische Arbeit in den Organisationen der Basis nach.

9) Die Ausgaben des Kreisverbandes erfolgen entsprechend des Jahresfinanzplanes. Der/Die Schatzmeister\*in ist für die Einhaltung des Jahresfinanzplanes verantwortlich. Der geschäftsführende Kreisvorstand entscheidet über im Finanzplan vorgesehene Ausgaben bis einer Höhe von 500,00 €. Darüberhinausgehende im Finanzplan vorgesehene Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Entscheidung des Kreisvorstandes. Belege sind durch den vom Kreisvorstand gewählten 2. Unterschriftenberechtigtem und des/der Kreisschatzmeister\*in gegen zu zeichnen.

10) Vertrags- und zeichnungsberechtigt für das Konto des Kreisverbandes bei der Volksbank Löbau-Zittau sind:

- a) die/der Kreisvorsitzende
- b) die /der Kreisgeschäftsführer\*in
- c) der/die Kreisschatzmeister\*in
- d) die stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- e) weitere Kreisvorstandsmitglieder können benannt werden, wenn die Notwendigkeit dazu besteht

11) Grundsätzlich unterzeichnen im Bankverkehr zwei Unterschriftsberechtigte.

12) Für den Nachweis der Ein- und Ausgänge des Bankkontos ist ein Bankbuch zu führen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs wird in jedem Ortsverband ein/e Finanzverantwortliche\*r beauftragt, welche einen Vorschuss erhalten. In den Ortsverbänden dieser Vorschuss als Handkasse. In jedem Ortsverband gibt es jeweils nur eine Handkasse. Die Handkasse des Ortsverbandes Görlitz ist gleichzeitig die Hauptkasse des Kreisverbandes. Alle Ein- und Auszahlungen sind, entsprechend der Kassenordnung, tagesgleich im Kassenbuch zu erfassen. Im Weiteren gelten für die Bank- und Kassenführung die Festlegungen in der Buchhaltungsrichtlinie der Partei DIE LINKE.

13) Die Finanzrevisionskommission des Kreisverbandes prüft den Umgang mit den Finanzen auf der Grundlage des Parteiengesetzes und der Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen (entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung). Wenn keine Finanzrevisionskommission beim Kreisverband tätig ist, prüft die Landesfinanzrevisionskommission.

14) Rücklagen des Kreisverbandes werden auf einem Festgeldkonto angelegt. Diese dürfen nur durch Beschluss des Kreisvorstandes verwendet oder aufgelöst werden.

15) Die Finanzordnung des Kreisverbandes Görlitz tritt zum 21.01.2020 in Kraft.